

SCHANZLIN ANTRIEBSTECHNIK GmbH
SCHANZLIN MASCHINENFABRIK GmbH
SCHANZLIN TRAKTOREN UND MASCHINEN GmbH
SCHANZLIN VERWALTUNGSGESELLSCHAFT mbH

1. Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Lieferbedingungen.
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.
- (3) Unsere Lieferbedingungen gelten nur für Verträge mit Unternehmern (§ 14 BGB) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Schriftform

- (1) Soweit Kauf-, Werk-, Konsignations- und alle anderen, eine Lieferverpflichtung unsererseits begründenden Verträge und alle damit unmittelbar oder mittelbar zusammen hängenden Vereinbarungen jeglicher Art, auch Änderungen, schriftlich abgefasst sind, geben sie alle Abreden vollständig wieder.
- (2) Eine E-Mail genügt nicht, soweit in diesen Lieferbedingungen oder sonst vertraglich die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist.

3. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Das Vertragsangebot gibt der Kunde durch seinen Auftrag ab; an das Vertragsangebot ist der Kunde für drei Wochen nach dessen Zugang bei uns gebunden.
- (2) Der Vertragsabschluss erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung.
- (3) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

4. Eigenschaften des Liefergegenstandes

Technische Daten, Betriebskosten, Verbrauchswerte, Leistungen, Gewichte, Abmessungen, Konstruktionsangaben und Angaben über Aussehen etc. sind nur Annäherungswerte, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt.

5. Änderungsvorbehalt

Unwesentliche Konstruktions-, Form- und Materialänderungen sowie sonstige unwesentliche, den Wert und die Tauglichkeit des Liefergegenstandes nur geringfügig mindernde Abweichungen, bleiben vorbehalten, soweit sie zumutbar sind, wir an ihnen ein berechtigtes Interesse haben, etwa bei Änderung gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen von umwelt- oder sonstigen technischen Standards, und der Vertragszweck durch sie nicht gefährdet wird. Dies gilt gleichermaßen für Änderungen, die aufgrund einer technischen Weiterentwicklung des Produktes bzw. Anpassung des Produktes an den neuesten Stand der Technik erfolgen.

6. Preise

- (1) Es gelten unsere Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe als vereinbart. Soweit die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Steigerungen der Listenpreise seit dem Vertragsschluss berücksichtigen die bei der Produktion angefallenen, aber nicht von uns zu vertretenden Kosten und sind auf 5% gegenüber dem bei Vertragsschluss gültigen Listenpreis begrenzt.
- (2) Für unsere Lieferungen gilt die Bedingung EXW (ab Werk) 79367 Weisweil (Incoterms 2010). Verpackungs- sowie etwaige sonstige Nebenkosten trägt der Kunde.

7. Liefer- und Leistungszeit, Teillieferungen

- (1) Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten alle in Aussicht gestellten Liefertermine als ungefähre Termine.
- (2) Wir haften nicht für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von nicht vorhersehbaren Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, rechtmäßige Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –, die wir nicht zu vertreten haben. Sie berechtigen uns vom Vertrag zurückzutreten, sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe von § 15 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
- (4) Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzen rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

- (5) Zu Teillieferungen sind wir berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch zusätzliche Kosten entstehen.

8. Gefahrübergang

Falls der Versand ohne unser Verschulden verzögert wird, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

9. Verpackungs- und Transportmaterial

Von uns gestellte Ladegeräte wie Behälter, Paletten und Gitterboxen bleiben unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, diese Gegenstände unverzüglich kostenfrei an uns zurück zu senden.

10. Zahlungen

- (1) Unsere Rechnungen sind außer in den in Abs. 2 genannten Fällen innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. Anzahlungen werden nicht verzinst. Lieferungen ins Ausland sind sofort zu bezahlen, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Reparaturen werden nur gegen Barzahlung ausgeführt. Ersatzteile werden nach unserer Wahl gegen Barzahlung, Vorkasse, auf Nachnahme oder gegen Rechnung zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug, geliefert.
- (3) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (4) Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich in Frage stellen, insbesondere wenn er sich in Zahlungsverzug befindet oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich in Frage stellen, so sind wir berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen. Wir sind außerdem berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, wenn sich der Kunde im Verzug befindet. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

12. Verzug des Kunden

- (1) Gerät der Kunde schuldhaft in Annahmeverzug, berechnen wir Verwaltungs- und Lagerkosten in Höhe von 0,5% pro Kalenderwoche bis maximal insgesamt 10 % der Auftragssumme. Nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist können wir vom Vertrag zurücktreten und einen pauschalierten Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen. Beiden Seiten bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens und Aufwendungen vorbehalten.
- (2) Wir können in einem solchen Fall auch nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

13. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen mit allen Nebenforderungen – einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent – die uns aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, beglichen sind.
- (2) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er uns hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus den Weiterveräußerungen gegen Dritte erwachsen und solange er sich nicht im Verzug befindet. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung bzw. Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Kunden stehen, veräußert, so tritt der Kunde bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus dem Weiterverkauf mit allen Nebenrechten, (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wird Vorbehaltsware veräußert, nachdem sie mit Gegenständen, die weder in unserem, noch im Eigentum des Kunden stehen, verarbeitet bzw. verbunden worden ist, so tritt der Kunde seine aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Der Kunde ist auch nach Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom

Kunden verlangen, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

(3) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

(4) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden für uns eine wechselmäßige Haftung begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogener.

(5) Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.

(6) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

(7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu verlangen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen

(8) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde die Vorbehaltsware auf unser Verlangen gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Der Kunde tritt uns im Voraus sämtliche Ansprüche gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag ab. Die Abtretung wird von uns angenommen. Wir haben Anspruch auf den verkehrsüblichen Sicherungsschein. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Maßnahmen, die unsere Eigentümerinteressen beeinträchtigen, oder beeinträchtigen könnten hat uns der Kunde unter Beifügung aller etwaigen für die Freigabe notwendigen Informationen und/oder Unterlagen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

14. Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress).

(2) Die Regelungen dieses § 14 gelten auch für Mängel an einzelnen Teilen oder Baukomplexen, die in Sachen eingebaut sind, die im Übrigen aus Teilen anderer Lieferanten bestehen.

(3) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde uns nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Stellt sich die Beanstandung des Kunden als berechtigt heraus, tragen wir von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten lediglich die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaus, ferner - falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann - die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte, jedoch lediglich in Höhe eines Stundensatzes von € 35,00. zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe und beschränkt auf die Arbeitswerte, die sich unter Berücksichtigung unserer Arbeitswerte ermitteln; im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.

(4) Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder von uns verweigert wird, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, oder im Rahmen der in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen geregelten Grenzen Schadenersatz zu verlangen.

(5) Zu ersetzende Teile gehen in unser Eigentum über. Auf Verlangen sind diese Teile sofort an uns herauszugeben.

(6) Aus Sachmängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit des Liefergegenstandes zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Kunde darüber hinaus keine weiteren Rechte als das Recht auf Minderung des Vertragspreises herleiten. In den übrigen Fällen bleibt das Recht auf Minderung ausgeschlossen.

(7) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der

Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen uns gehemmt.

15. Schadensersatz

(1) Wir haften nicht für die einfach fahrlässige Verletzung anderer als wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht. Weiter haften wir nicht, wenn unsere einfachen Erfüllungsgehilfen Vertragspflichten grob fahrlässig verletzen.

(2) Soweit uns kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir nur für den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

(3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sofern wir eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben, haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Abs. 1–3 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

16. Werkzeugkosten

Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, Gesenke bleiben unser Eigentum, auch wenn anteilige Kosten vom Kunden übernommen werden.

17. Materialausschussquote

Wird das Rohmaterial durch den Kunden zur Verfügung gestellt, gilt eine Materialausschussquote für die Be- und Verarbeitung von 2% als vereinbart, die nach Auslieferung jeweils per 30.12. einmal jährlich abgerechnet wird, falls nicht in der Auftragsbestätigung eine andere Regelung bestätigt ist.

18. Auftragsvergabe an verbundene Unternehmen oder Dritte

Wir sind berechtigt, für die Herstellung oder Teilherstellung, Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen, Lehren, Rohmaterialien, usw. auch verbundene Unternehmen oder andere Zulieferer zu beauftragen.

19. Abtretungen von Forderungen

Ein Abtretungsverbot ist nicht vereinbart. Abtretungen sind durch Einschreiben mit Rückschein anzuzeigen.

20. Geheimhaltung

Der Kunde hat alle Informationen, die ihm im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen über uns und alle damit zusammen hängenden Umstände zur Kenntnis gebracht werden, geheim zu halten. Es ist ihm untersagt, solche Informationen an Dritte weiter zu geben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort. Ist eine Mitteilung dieser Informationen an Dritte für den Kunden zur Vertragserfüllung erforderlich, so ist durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen, dass für die Dritten dieselben Geheimhaltungsverpflichtungen gelten wie für den Kunden selbst. Eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht, sofern die Informationen der Öffentlichkeit vor dem Zeitpunkt der Offenbarung bekannt sind oder danach ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht des Kunden bekannt werden.

21. Verjährung

Sämtliche Mängelansprüche des Kunden verjähren unbeschadet der Regelung in Ziff. 15 Abs. 5 dieser Lieferbedingungen innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist 79367 Weisweil.

Gerichtsstand ist Freiburg/Breisgau. Wir sind darüber hinaus berechtigt, unsere Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

24. Anwendbares Recht

Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausgeschlossen ist insbesondere die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts.

25. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.